Bericht des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre über seine Geschäftsführung im Jahre 1890

Autor(en): **Bachmann / Hürlimann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **38 (1890)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-730531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht des Verwaltungsrathes

der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

an die

Generalversammlung der Aktionäre

über

seine Geschäftsführung im Jahre 1890.

ZÜRICH.
Druck des Art. Institut Orell Füssli & Co.
1891

An die Tit. Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.

Tit!

Anmit beehren wir uns, Ihnen über unsere Geschäftsführung im Jahre 1890 Bericht zu erstatten und zugleich eine Übersicht über die von Ihnen in diesem gleichen Jahre gepflogenen Verhandlungen zu geben.

I. Bestand der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Revisionskommission.

In Ihrer Generalversammlung vom 28. Juni besetzten Sie gemäss unserem Ihnen kraft § 18, Ziff. 1 der Gesellschaftsstatuten gemachten unverbindlichen Vorschlag die in Folge Wahlablehnung vakant gebliebene Stelle eines Mitgliedes der Direktion mit Herrn Oberstl. J. Wirz-Nägeli von Zürich.

An die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch den im letzten Geschäftsberichte bereits erwähnten Tod der Herren Oberst Rieter und alt Präsident Studer, sowie durch den Rücktritt des Herrn Blank-Arbenz und durch Wahlausschlagung erledigt waren, haben Sie gewählt:

als zürcherische Mitglieder:

Herrn Stadtpräsident Hans Pestalozzi in Zürich;
„ H. Rieter-Fenner in Winterthur;
„ Kantonsrath Hans Wunderly- v. Muralt in Zürich;

als schaffhausen'sches Mitglied:

Herrn Zündel-Merkle, Banquier, in Schaffhausen;

zum Präsidenten des Verwaltungsrathes:

Herrn Nationalrath Dr. Bachmann in Frauenfeld.

In die Revisionskommission waren, nachdem Herr Nationalrath Landis schon im November 1889 zurückgetreten war und die Herren Ernst Hentsch, Ständerath E. Zweifel und Guyer-Zeller eine Wiederwahl ablehnten, vier Neuwahlen zu treffen; dieselben fielen auf

Herrn Dr. Ed. Arbenz, Mitglied der Direktion der zürcherischen Kantonalbank in Zürich;
„ Fr. Bonna, Banquier, in Genf;
„ Dr. J. Ryf, Rechtsanwalt, in Zürich, und
„ Th. Spühler, Direktor der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich.

Die sämmtlichen der Erneuerungwahl unterliegenden Mitglieder der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Revisionskommission, welche eine Wiederwahl nicht abgelehnt hatten, wurden bestätigt, zu unserer lebhaften Befriedigung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl auch Herr Direktor Stoll, obschon er das Ansuchen gestellt hatte, dass die Generalversammlung mit Rücksicht auf seine Erblindung von einer Erneuerung seines Mandates Umgang nehmen möchte.

Die sämmtlichen Gewählten haben die Wahl angenommen.

Vom Regierungsrathe des Kantons Zürich wurde Herr Regierungsrath J. E. Grob auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren in unser Kollegium abgeordnet.

Im März d. J. hatten wir den Tod des Herrn Fürsprech Haberstich in Aarau zu beklagen, der seit 1873 ununterbrochen unserem Kollegium angehört hatte und von uns in eine grosse Zahl der wichtigsten Kommissionen gewählt worden war, so in die Reorganisationskommission (1877/8), in die Kontrolkommission, deren Präsidium er von 1878 bis zu seinem Rücktritt im Jahr 1890 führte, in die Kommissionen betr. Erwerbung der Nationalbahn (1879/80), betr. Statutenrevision (1884 und 1887), betr. Kündung und Konversion von Anleihen (1885, 1886, 1888 und 1889) u. s. w. In allen diesen Stellungen hat er seine eminente Tüchtigkeit bewährt und durch seine aus dem reichen Schatze seiner Geisteskräfte und Erfahrung geschöpften Räthe unserer Gesellschaft die hervorragendsten Dienste geleistet.

2. Allgemeine Übersicht der Geschäfte.

Wir erledigten in elf Sitzungen 122 Geschäfte. Dazu kamen 21 Präsidialverfügungen und ein Zirkularbeschluss.

Die Budgetkommission hielt sieben Sitzungen, die Kontrolkommission sechs, die Tarifkommission zwei, die Moratoriumskommission, jeweilen zusammen mit der Direktion, sieben, eine Spezialkommission eine Sitzung.

3. Organisation der Verwaltung. Besoldungen und Entschädigungen. Personelles.

a) Direktion und Verwaltungsrath.

Die ungewöhnlichen Verhältnisse, die mit Bezug auf die Spitzen unserer Gesellschaftsbehörden eintraten, sind schon im vorjährigen Geschäftsberichte geschildert worden. Sie machten u. a. nöthig, dass zweimal die Einladung zu Sitzungen unseres Kollegiums von der Direktion erlassen und Tagespräsidien bestellt werden mussten.

Herr Oberstl. Cramer-v. Wyss fungirte als Ersatzmann der Direktion vom 4. März bis 6. Juli.

Bei der Neukonstituirung, welche vorzunehmen war, nachdem Sie die Ersatz- und Erneuerungswahlen getroffen hatten, bestätigten wir Herrn Dr. E. Escher als Präsidenten, sowie Herrn Direktor Russenberger als Vizepräsidenten der Direktion und wählten Herrn Oberst A. Vögeli-Bodmer zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes.

Die reglementarische Erneuerungswahl der ständigen Kommissionen (Budget-, Kontrol-, Tarif- und Protokollbereinigungskommission) fiel durchweg, soweit nicht Wahlablehnungen vorlagen oder aus andern Gründen Ersatzwahlen nöthig waren, im Sinne der Bestätigung der bisherigen Mitglieder aus.

Um die Frage einer theilweisen Revision der Gesellschaftsstatuten vorzuberathen, verstärkten wir die Kontrolkommission um zwei Mitglieder.

An Stelle des Herrn Studer wählten wir Herrn Direktor Wirz zum Mitglied der hierseitigen Abordnung in das Eisenbahnkomite Wohlen-Bremgarten.

In Erledigung einer Motion eines unserer Mitglieder unterzogen wir die Gehaltsverhältnisse der Direktoren einer Revision und stellten bei diesem Anlasse zugleich die Ansprüche fest, welche sie zu machen berechtigt

sein sollen, wenn ihre Stellung in Folge des Überganges der N.-O.-B. an einen Dritten oder einer Fusion mit einer andern Unternehmung sich ändert oder wenn sie ohne Verschulden im Dienste invalid werden oder sterben.

Wir genehmigten einige Abänderungen, welche die Direktion mit Rücksicht auf den Eintritt des Herrn Direktor Wirz an ihrem Organisationsreglement anzubringen sich veranlasst sah, und eine dem neuen Reglement entsprechende Geschäftsvertheilung derselben (s. Geschäftsbericht der Direktion, S. 93 u. 94).

b) Übrige Verwaltung.

Wir bestätigten Herrn J. Schweizer auf neue vier Jahre als Rechnungsrevisor, auch diesmal wieder in der Meinung, dass er sich, wenn in der Organisation des Rechnungswesens Änderungen eintreten sollten, denselben zu unterziehen hätte.

Die fortschreitenden Vor- und Bauarbeiten machten eine weitere Vermehrung des technischen Personals beim Baubureau nöthig; wir hatten fünf Wahlen zu bestätigen, und überdies gemäss Art. 34 Ziff. 8 der Statuten zwei Beschlüsse betreffend Gehaltserhöhung für Bautechniker zu genehmigen.

Für vier theils an neukreirte, theils an erledigte Stellen gewählte Oberbeamte beim Betriebe wurde unsere Bestätigung nachgesucht und ertheilt.

Die nach bisheriger Übung jedes Frühjahr einer Anzahl von Funktionären gewährte Besoldungserhöhung kam zehn Betriebsbeamten mit einem unsere Kompetenz begründenden Gehalte zu gute.

Besondere Erwähnung verdienen noch einige auf die Gehaltsverhältnisse des Personals bezügliche Massnahmen von allgemeinem Charakter.

Allen denjenigen Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche mit dem 30. April eine Dienstzeit von 25 Jahren oder mehr vollendet und während dieser Zeit ihre Obliegenheiten in befriedigender Weise erfüllt hatten wurde ein Monatsgehalt, resp. ein dreissig Taglöhnen gleichkommender Betrag als Gratifikation verabfolgt und zugleich beschlossen, auch in Zukunft die Zurücklegung des 25. Dienstjahres in gleicher Weise auszuzeichnen.

Bisher waren die Besoldungen von Fall zu Fall jeweilen bei der Anstellung bestimmt und mit vorrückendem Dienstalter gelegentlich erhöht worden. In Folge dieses Verfahrens hatten sich mit der Zeit manche Unebenheiten in die Gehaltsverhältnisse eingeschlichen, deren Ausgleichung wünschbar war. Ferner hatten die Löhne und die Preise der Lebensbedürfnisse eine aufsteigende Bewegung angenommen, so dass eine etwelche Aufbesserung der Gehalte namentlich für die den untersten Lohnklassen angehörenden Angestellten billig und nothwendig schien. Wir hiessen daher die Absicht der Direktion gut, die Besoldungsverhältnisse des gesammten Personals einer Revision im Sinne der Aufstellung bestimmter Normen zu unterwerfen, und ermächtigten sie, mit derselben vom 1. Juli an in Kraft tretende Gehaltserhöhungen bis zum Gesammtbetrage von ungefähr Fr. 200,000 per Jahr zu verbinden.

Betreffend die Regelung der Gehaltsverhältnisse speziell bei der Zentralverwaltung und in den zentralen Bureaux des Betriebes (des Betriebschefs, der Zentralwagenkontrole, des Betriebsoberingenieurs, des Maschinen- und Werkstättedienstes, der Telegrapheninspektion, der Hauptmagazinverwaltung, der Baumaterialverwaltung, der Dampfbootverwaltung auf dem Boden- und Zürichsee nebst Kaufhaus) verweisen wir auf den Geschäftsbericht der Direktion, S. 94. Bei Genehmigung des bezüglichen Reglementes erklärten wir uns damit einverstanden, dass künftig für Beamte, deren Wahl und Gehaltsbestimmung bereits Gegenstand eines Beschlusses unseres Kollegiums gewesen, eine weitere Vorlage an uns nicht erforderlich sei, soweit es sich lediglich um Gewährung der periodischen Gehaltsaufbesserung innerhalb der gleichen Klasse des Gehaltsschema handle.

Aus der allgemeinen Revision der Gehaltsverhältnisse ergaben sich in unsere Kompetenz fallende Gehaltserhöhungen für 34 Beamte.

4. Rechnungswesen. Ausübung der allgemeinen Kontrole.

Die weitere Entwicklung des in unserem letzten Geschäftsberichte näher erörterten Konfliktes mit dem Bundesrathe über die Berechnung der Konzessionsgebühr belieben Sie dem Geschäftsberichte der Direktion (S. 4) zu entnehmen.

Auf den eben genannten Bericht (S. 5) und auf den Anhang zum unserigen (S. 13) erlauben wir uns auch betreffend den Anstand mit dem Bundesrathe über die Baurechnung von 1889 zu verweisen.

Wir genehmigten an unserm Orte die das Jahr 1889 umfassenden Rechnungen der Bötzbergbahn und der Aarg. Südbahn, sowie die I. Rechnung über den Bau der Linie Koblenz-Stein.

In gewohnter Weise bringen wir in nachstehender Tabelle die Differenzen zwischen dem von uns pro 1890 festgestellten Büdget der Betriebsrechnung und den Rechnungsresultaten zur Anschauung.

Differenzen zwischen dem Voranschlag und der Betriebsrechnung pro 1890.

	Die Rechnung ergibt ± als der Voranschlag in Aussicht nahm:				
	Fr.	Fr.	Fr.	% d. Budgetsatzes +	% d. Budgetsatzes −
Einnahmen.					
I. Ertrag des Personentransportes	+ 703,141			12.56	
II. Ertrag des Gepäck-, Thier- und Gütertransportes	+ 849,509			9.31	
		+ 1,552,650		10.55	
III. Verschiedene Einnahmen	.	− 3,429			0.37
			+ 1,549,221	9.91	
Ausgaben.					
I. Allgemeine Verwaltung:					
A. Personal	− 277				0.07
B. Sonstige Ausgaben	+ 329			0.43	
	+ 52			0.01	
Abzug	− 3,513				17.56
		+ 3,565		0.74	
II. Unterhalt und Aufsicht der Bahn:					
A. Personal	+ 40,476			4.92	
B. Unterhalt und Erneuerung der Bahnanlagen:					
a) Unterhalt der Bahnanlagen	+ 65,790			9.74	
b) Erneuerung des Oberbaues	− 218,251				24.67
C. Sonstige Ausgaben	+ 2,133			4.42	
		− 109,852			4.52
III. Expeditionsdienst:					
A. Personal	+ 192,454			6.39	
B. Sonstige Ausgaben	+ 23,300			6.56	
		+ 215,754		6.41	
IV. Fahrdienst:					
A. Personal	+ 43,329			4.44	
B. Materialverbrauch der Lokomotiven und Wagen	+ 187,467			14.72	
C. Unterhalt und Erneuerung des Rollmaterials:					
a) Unterhalt	− 9,216				1.08
b) Erneuerung	− 106,808				19.73
D. Sonstige Ausgaben	+ 2,606			14.44	
		+ 117,378		3.20	
V. Verschiedene Ausgaben:					
A. Pacht- und Miethzinse (Passivzinse)	+ 72,087			8.78	
B. Verlust an Hülfsgeschäften	—				
C. Sonstige Ausgaben	+ 220,818			58.55	
		+ 292,905		24.45	
Total der Ausgaben		+ 519,750		4.67	
Hievon ab: Entschädigungen für die Besorgung des Betriebsdienstes auf andern Linien	.	+ 133,489		5.83	
Netto-Ausgaben	.	.	+ 386,261	4.37	
Überschuss der Betriebseinnahmen	.	.	+ 1,162,960	17.13	

5. Verwendung des Reinertrages.

Wir beantragten Ihnen folgende Verwendung des auf Fr. 3,960,271. 55 Cts. sich beziffernden Reinertrages des Jahres 1889:

a) Zutheilung von 6 % Dividende an 27,447 Prioritätsaktien	Fr.	823,410. —
b) „ „ 6 % „ „ 84,000 Stammaktien	„	2,520,000. —
c) Ausserordentlicher Zuschuss an die Pensions- und Hülfskasse der Angestellten . .	„	300,000. —
d) Vortrag auf neue Rechnung	„	316,861. 55
	Fr.	3,960,271. 55

Der Antrag betreffend den ausserordentlichen Zuschuss an die Pensions- und Hülfskasse (Position *c*) beruhte auf folgenden Gründen:

Nach § 42 der Statuten unserer Pensions- und Hülfskasse vom 20. Februar 1888 sollte sofort nach Inkrafttreten derselben (1. April gl. J.) durch einen Fachmann die technische Bilanz ermittelt werden, und wenn dieselbe ein Defizit ergab, die Verwaltung der Nordostbahn, nöthigenfalls durch ausserordentliche Zuschüsse, dafür sorgen, dass es sich bis Ende 1889 nicht vermehre. Herr Professor Kinkelin in Basel wurde mit der Aufgabe betraut, die technische Bilanz auf 31. Mai 1888 zu ermitteln. Seine Berechnung ergab vorläufig, abgesehen von einigen Posten von geringerer Bedeutung, die er noch nicht feststellen konnte, einen Manko an Deckungskapital im Betrage von zirka Fr. 3,600,000. In dem Zeitraum vom 1. April 1888 bis 31. Dezember 1889 konnte sich das Defizit im Wesentlichen nur um die Zinsen seines Betrages vermehren. Da man noch nicht genau wusste, wie gross das Defizit schliesslich sein wird, so konnte der Zins für $^7/_4$ Jahr noch nicht genau berechnet, sondern musste eine approximative Summe genommen werden, welche vorsichtiger Weise eher zu gross als zu klein anzusetzen war; so gelangten wir zu dem Betrage von Fr. 300,000.

Über die Deckung des Defizits selbst (durch Änderung der Statuten der Kasse im Sinne einer Erhöhung der Beiträge des Personals oder einer Reduktion der Pensionen und Pensionsanwartschaften oder durch Zuschuss des Fehlenden aus der Gesellschaftskasse, resp. durch Übernahme auf Amortisationskonto oder durch eine Kombination der verschiedenen Auskunftsmittel) haben wir noch keine Schlussnahme gefasst, weil das definitive Gutachten des Experten durch verschiedene Umstände verzögert worden ist.

Am Tage vor der Generalversammlung erinnerte das Eisenbahndepartement daran, dass nach Art. 5 des Gesetzes über das Rechnungswesen eine Dividendenzahlung bis nach Erledigung des Anstandes über die Jahresrechnung (s. Anhang, S. 13) unterbleiben müsse. Es erläuterte diese Inhibition in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Vorstellung dahin, dass die Auszahlung nicht beanstandet werde, wenn der Betrag der streitigen Posten vom Reinertrage reservirt werde. Diese Bedingung war erfüllt, als Sie, unseren obigen Antrag gutheissend, einen Vortrag auf neue Rechnung (Fr. 316,861. 55 Cts.) beschlossen hatten, welcher den Streitwert (Fr. 46,271. 86 Cts.) überstieg. Die Dividende kam daher im Anfang Juli zur Auszahlung.

6. Finanzwesen.

Die Erhöhung des Aktienkapitals von 68 auf 75 und eventuell 80 Millionen Franken, um einen Theil der für die neuen Linien und für die Erweiterungsbauten auf dem alten Netze nöthigen Baugelder zu gewinnen, behandeln wir im Zusammenhang mit den übrigen Punkten der vorgenommenen Statutenrevision in Abschnitt 10.

7. Tarifwesen.

Dem Beispiel anderer den Bodensee mit bedienenden Verwaltungen folgend, liessen wir auf den Personentaxen für Hin- und Rückfahrt im Lokalverkehr auf dem Bodensee eine kleine Ermässigung und eine etwas andere Berechnungsweise für Gepäck eintreten.

Der Verband schweizerischer Eisenbahnverwaltungen beschloss, einen Versuch mit Abonnements auf Billete zur halben Taxe zu machen, nämlich gegen Vorauszahlung von Fr. 240 für I. Klasse, Fr. 168 für II. und Fr. 120 für III. Klasse ein Jahr lang gültige Abonnementskarten auszugeben, gegen deren Vorweisung der Abonnent berechtigt ist, gewöhnliche (einfache oder Retour-) Billete für beliebige Fahrten auf dem zum Verbande gehörenden Netze zur halben Taxe zu lösen. Unsere Direktion hatte bei dem Beschlusse ebenfalls mitgewirkt und wir genehmigten ihr Vorgehen.

8. Bauwesen.

a) Neue Linien.

Das Baubudget für die neuen Linien pro 1890 wies folgende Summen auf:

Für die rechtsufrige Zürichseebahn	Fr. 2,030,000	
„ Coblenz-Stein	„ 1,400,000	
„ Dielsdorf-Niederweningen	„ 650,000	
	Fr. 4,080,000	
Dazu Verzinsung der Bauverwendungen à $4^1/_2$% . .	„ 232,700	
Total		Fr. 4,312,700

Wir genehmigten die Baupläne für das letzte Stück der rechtsufrigen Zürichseebahn, die Strecke Uetikon-Rapperswyl.

Betreffend die Linie Thalweil-Zug legte uns die Direktion, der Ausarbeitung der Detailpläne vorgängig, die prinzipielle Frage zum Entscheide vor, ob das längere Tracé über die Wasserscheide bei der Sihlbrücke, oder das kürzere mit einem zirka 3300 *m* langen Tunnel durch die Albiskette zu wählen sei. Wir sprachen uns für die letztere Zugsrichtung aus. (Vgl. Geschäftsbericht der Direktion, S. 6 und 92.)

b) Altes Netz.

Das Baubudget für die im Betriebe stehenden Linien, wie es von uns mit geringen Modifikationen gemäss der von der Direktion uns gemachten Vorlage festgestellt wurde, sah nach den Hauptkapiteln folgende Verwendungen vor:

	Rest früherer Kredite Fr.	Neues Budget Fr.	Total Fr.
A. Baukonto der Nordostbahn:			
a) Bahnanlagen und feste Einrichtungen . .	583,959. 45	678,170. —	1,262,129. 45
b) Rollmaterial	272,410. 73	1,560,700. —	1,833,110. 73
c) Mobiliar und Geräthschaften . . .	3,000. —	23,900. —	26,900. —
d) Unvorhergesehenes	—	25,000. —	25,000. —
Übertrag .	859,370. 18	2,287,770. —	3,147,140. 18

Übertrag .	859,370. 18	2,287,770. —	3,147,140. 18
Hievon ab: Abschreibungen zu Lasten des Erneuerungsfonds und anderer Konti . .	—	921,186. 20	921,186. 20
	859,370. 18	1,366,583. 80	2,225,953. 98
B. Baukonto Zürich-Zug-Luzern	54,527. 13	42,300. —	96,827. 13
C. Baukonto Bötzbergbahn	29,950. 14	7,100. —	37,050. 14
D. Nebengeschäfte	—	900. —	900. —
Total .	943,847. 45	1,416,883. 80	2,360,731. 25

Dazu ist vor allem aus zu bemerken, dass das neue Budget für Rollmaterial auf Grund des im letzten Geschäftsberichte erwähnten Bedarfsschema, welches die Jahre 1890 bis 1892 umfasst und auch den bis dahin fälligen Bedarf der neuen Linien mit in Rechnung zieht, zum grössten Theil auch dasjenige Rollmaterial in sich begriff, das im Jahr 1891 zu liefern ist, aber schon im Jahr 1890 bestellt werden musste.

Aus dem neuen Budget heben wir die wichtigsten Einzelposten wie folgt hervor:

Ad A *a*. Fr. 172,000 für Grunderwerbung zur Erweiterung des Bahnhofes Romanshorn.

„ 24,000 „ Erstellung von Dienstwohnungen mittelst Anbaues an die Stationsgebäude in Glattbrugg und Niederhasle.

„ 127,400 für Erweiterung des Rangirbahnhofes Zürich mit Abbruch der bisherigen provisorischen Lokomotivremise.

„ 112,600 für Erweiterung der Lokomotivremise und der Geleiseanlagen in Brugg behufs Einrichtung einer Depotstation.

„ 23,400 Ergänzung des Kredites für die Haltstelle Wiedikon-Aussersihl in Folge Planänderung.

„ 34,400 für Verlängerung des Güterschuppens, Verbesserung der Rampenanlage, Erstellung eines Wandkrahnes und Vermehrung der Ausladgeleise in Wädensweil.

Ad A *b*. Fr. 270,000 für Anschaffung von 6 Tenderlokomotiven mit Einrichtung für Luftdruckbremsen und Dampfheizung, im Jahr 1890 zu liefern.

„ 390,000 für Anschaffung von 6 schweren Güterzugslokomotiven, im Jahre 1891 zu liefern.

„ 120,000 „ 6 dreiachsige Personenwagen I. und II. Klasse mit kontinuirlichen Bremsen, Dampfheizung und elektrischer oder Gasbeleuchtung, nebst Petroleumbeleuchtung als Reserve.

„ 180,000 für 12 dreiachsige Personenwagen III. Klasse mit analoger Einrichtung.

„ 34,000 „ Anschaffung von 4 zweiachsigen Gepäckwagen.

„ 139,000 „ 20 gedeckte Normalgüterwagen (Eilgutwagen) mit kontinuirlichen Bremsen und Dampfleitung, und 10 offene Spezialgüterwagen mit Bremsen, im Jahr 1890 zu liefern.

„ 278,000 für 40 gedeckte Normal- und 20 offene Spezialgüterwagen mit analoger Ausrüstung, im Jahr 1891 zu liefern.

„ 85,000 für Ausrüstung einer Anzahl Lokomotiven und Wagen mit kontinuirlichen Luftdruckbremsen.

„ 43,200 „ „ „ „ Personen- und Gepäckwagen mit Dampfheizung und Dampfleitung.

Ad Abzüge: Abschreibung von auszurangirenden Fahrzeugen, für 1890: 4 Lokomotiven, 7 Personenwagen, 2 Gepäckwagen, 15 gedeckte und 15 offene Güterwagen, — für 1891: 5 Lokomotiven, 8 Personenwagen, 2 Gepäckwagen, 15 gedeckte und 15 offene Güterwagen.

Ad B. Fr. 30,000 für Erstellung von Glockensignalen auf der Linie Altstetten-Zug-Rothkreuz.

Überdies wurden auf Grund von Spezialvorlagen Kredite bewilligt:

für vier Wärterwohnhäuser auf den Strecken Ossingen-Etzweilen und Regensdorf-Buchs (32,000 Fr.),

für Anschaffung eines mittelgrossen Halbsalondampfers für den Bodensee, zum Ersatz des auszurangirenden Dampfbootes „Schaffhausen“ (210,000 Fr.),

für Anschaffung von 20 neuen Lokomotiven (1,020,000 Fr.).

In den soeben genannten 20 Lokomotiven sind zunächst acht Stück begriffen, welche gemäss dem schon erwähnten Bedarfsschema zum Ersatz auszurangirender Maschinen und für die neuen Linien Koblenz-Stein und rechtsufrige Seebahn über die für 1890 und 1891 bereits budgetirten zwölf Stück hinaus bis incl. 1892 noch nöthig sind. Eine Vermehrung um weitere zwölf Stück ist durch neue Bedürfnisse geboten, einerseits durch Vermehrung der Fahrleistungen in Folge der bei Genehmigung der Fahrpläne von den Bundesbehörden der Gesellschaft gemachten Auflagen, anderseits durch die Folgen des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit; da dieses Gesetz den Frachtverkehr an Sonntagen untersagt, so müssen auf einzelnen Linien Züge eingelegt werden, um die über den Sonntag gestauten Güter abzuführen.

9. Verträge mit andern Transportanstalten.

Betreffend die Änderung der auf die Unternehmung Etzweilen-Schaffhausen bezüglichen Vertragsverhältnisse verweisen wir auf den nächstfolgenden Abschnitt.

Einem Gesuch der Zürichsee-Gotthardbahn in Liquidation um theilweisen Erlass der für Mitbenutzung der Station Pfäffikon aufgelaufenen Forderung unserer Gesellschaft konnte von uns nicht entsprochen werden.

10. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Den im Geschäftsberichte der Direktion (S. 7) enthaltenen Mittheilungen über die Neugestaltung der Verhältnisse betreffend die Linie Etzweilen-Schaffhausen fügen wir noch folgende Ergänzung bei: Indem wir Sie um die Vollmacht zur Vertragsänderung angingen, liessen wir Ihnen durch unsern Referenten auseinandersetzen, dass wir beabsichtigen, die Bahn Etzweilen-Schaffhausen als eine eigene Linie der N.-O.-B. zum Bau oder Betrieb zu übernehmen, gegen eine Leistung der Landesgegend, welche dem nach den früheren Vereinbarungen auf die letztere fallenden Opfer entspreche, und dass wir diese Leistung der Landesgegend auf zirka 400,000 Fr. berechnen, welche die Hälfte der Zinsen des Obligationenkapitals von ca. $1^3/_4$ Mill. Fr. und des auf jährlich 10,000 Fr. veranschlagten Betriebsdefizits während zehn Jahren repräsentiren. — Die Revisionskommission beanstandete den Ausdruck „wesentlich“ (grössere Opfer) und beantragte Streichung dieses Wortes. Mit 3137 gegen 192 Stimmen pflichteten Sie aber unserem Antrage bei.

Über die Schwierigkeiten, welche die unserer Gesellschaft eine ganze Reihe Erschwerungen auflegende neue Konzession für die Linie Thalweil-Zug mit sich brachte, und über die Art, wie wir die Angelegenheit erledigten, gibt der Geschäftsbericht der Direktion (S. 5 u. f.) eingehenden Aufschluss.

In Ihrer Generalversammlung vom 28. Juni ermächtigten Sie uns gemäss unserem Antrag, uns bei der Sihlthalbahn Namens der N.-O.-B. in der Weise zu betheiligen, dass wir von dem auf 2 Mill. Fr. festgesetzten Aktienkapital 200 Aktien von je 500 Fr. zeichnen lassen. Wir übertrugen die Vollmacht auf die Direktion und diese vollzog die Subskription.

Das Initiativkomite für eine Eisenbahn Stühlingen-Beringen bezw. Schaffhausen verwendete sich bei der N.-O.-B. um eine Betheiligung bei seinem Unternehmen. Wir ermächtigten die Direktion, das Gesuch ablehnend zu beantworten (s. Geschäftsbericht der Direktion, S. 13).

Die Anstrebung einer Fusion der Nordostbahn mit den Vereinigten Schweizerbahnen gerieth im Berichtsjahre in's Stocken, als der Bundesrath durch den Ankauf eines grossen Theiles der Aktien der Jura-Simplonbahn die Frage der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen auf einen neuen Boden und abermals in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gestellt hatte. Erst gegen Ende des Jahres erfolgte aus Finanzkreisen ein neuer Anstoss zur Weiterführung der Fusionsangelegenheit. Unsere Direktion erklärte sich bereit, die Frage in eingehende Erörterung zu ziehen, wenn eine bezügliche Anregung von den Vereinigten Schweizerbahnen ausgehe. Der Verwaltungsrath der letztern Gesellschaft bestellte darauf eine Abordnung, um die Verhandlungen über die Hauptgrundlagen und Bedingungen einer eventuellen Fusion zu entamiren, und unsere Direktion hinwieder ordnete zur Führung dieser Verhandlungen drei ihrer Mitglieder ab. Unserseits nahmen wir (im Januar d. J.) in zustimmendem Sinne Kenntniss von dem Vorhaben der Direktion, die Fusionsfrage nach allen Richtungen gründlich zu studiren, und erneuerten das Mandat der im April v. J. zur Begutachtung der zu erwartenden Vorlagen der Direktion niedergesetzten Kommission.

In dem im Jahr 1888 geleisteten Finanzausweise für die neuen Linien war Thalweil-Zug noch nicht und Etzweilen-Schaffhausen nur mit dem Betrage von Fr. 1,125,000 enthalten, welchen die N.-O.-B. nach dem alten Vertrag auf Aktien hätte beschaffen sollen. Es ist daher nach Annahme der Konzession für jene und nach Änderung der Finanzgrundlagen für diese Unternehmung ein ergänzender Ausweis zu erbringen. Nach dem Voranschlag der bundesräthlichen Experten, welcher als Basis für den ersten Ausweis diente und zweckmässiger Weise auch dem neuen zu Grunde zu legen ist, stellt sich der auszuweisende Betrag wie folgt:

Thalweil-Zug	Fr. 9,188,800. —	
ab die Kosten des zweiten Geleises Thalweil-Zug, welches, wenn es später gebaut werden muss, als Erweiterung des bestehenden Netzes zu behandeln ist	„ 310,800. —	
		Fr. 8,878,000. —
Etzweilen-Schaffhausen		„ 4,330,400. —
	Total	Fr. 13,208,400. —
Hievon gehen von vornherein ab:		
Subventionsdarleihen der Landesgegend für Thalweil-Zug .	Fr. 2,000,000. —	
Subventionsdarleihen der Landesgegend für Etzweilen-Schaffhausen	„ 1,125,000. —	
Die schon in den frühern Finanzausweis einbezogene Leistung der N.-O.-B. für Etzweilen-Schaffhausen	„ 1,125,000. —	
		„ 4,250,000. —
Es bleiben sonach noch auszuweisen		Fr. 8,958,400. —

Nach den Grundsätzen, welche der Bundesrath anlässlich des frühern Finanzausweises aufgestellt hat, lässt sich nicht erwarten, dass für den neuen Ausweis ganz oder zum überwiegenden Theile die Ausgabe eines neuen Anleihens zugelassen würde. Dagegen wird der Ausweis kaum Schwierigkeiten begegnen, falls er grösstentheils durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt und nur für einen kleinen Theil die Ausgabe von Obligationen vorbehalten wird. So gelangten wir dazu, Ihnen die Emission von neuen Aktien im Nominalbetrage von sieben Millionen Franken

und eine dem entsprechende, das Gesellschaftskapital auf 75 Millionen Franken festsetzende Revision der Gesellschaftsstatuten zu beantragen. Für den Finanzausweis hätte es wahrscheinlich genügt, eine kleinere Summe durch Aktienzeichnungen auszuweisen, vielleicht fünf Millionen oder wenig mehr; die beantragte Summe ergab sich aus der Adoptirung des Grundsatzes, dass den Inhabern der alten Aktien von 68 Millionen ein Vorrecht für den Bezug der neuen einzuräumen und dafür eine möglichst einfache Verhältnisszahl (10 : 1) zu wählen sei, und aus der Aufrundung des so gefundenen Betrages von Fr. 6,800,000 auf Fr. 7,000,000.

Zugleich schlugen wir Ihnen vor, in die Statuten die Bestimmung aufzunehmen, dass durch Beschluss der Generalversammlung das Aktienkapital bis auf 80 Millionen Franken erhöht werden könne. Die Einschaltung dieses Vorbehaltes war veranlasst durch die Erwägung, dass die Bauvoranschläge für die Moratoriumslinien sich vielleicht in der Folge nicht überall als ausreichend erweisen werden (die Expropriationskosten lassen sich niemals mit Sicherheit zum voraus berechnen, die Plangenehmigungsbedingungen können grosse Mehrausgaben zur Folge haben, etc.) und dass in näherer Zukunft für Erweiterungen und Verbesserungen an den bestehenden Anlagen — Anschaffung von neuem Rollmaterial, Einführung neuer Einrichtungen (Dampfheizung, kontinuirliche Bremsen etc.), namentlich aber für die dringlich gewordene Erweiterung einiger grossen Bahnhöfe (Romanshorn, Schaffhausen, Winterthur, Zürich) — bedeutende Summen nöthig sein werden, dass es s. Z. zweckmässig sein könne, diesen Bedarf zum Theil ebenfalls durch Ausgabe neuer Aktien aufzubringen, dass es endlich wünschbar sei, eine Erhöhung des Aktienkapitals um weitere fünf Millionen Franken durch blossen Beschluss der Generalversammlung vornehmen zu können, ohne wieder den schwerfälligen Apparat einer Statutenänderung in Bewegung setzen zu müssen.

Wir benutzten den Anlass, um Ihnen noch einige andere Modifikationen der Statuten zu belieben.

a) Das Nebeneinanderbestehen zweier Arten von Aktien ist mit grossen Nachtheilen verbunden, da die Interessen beider in vielen Fällen auseinander gehen. Wir hielten es daher für angezeigt, die Umwandlung der Prioritätsaktien in Stammaktien bald zu bewirken und damit nicht bis 1898 zuzuwarten. Möglicherweise würde dannzumal die Konversion weniger leicht als heute von Statten gehen; denn wenn die zum Ersatz auszugebenden neuen Stammaktien nicht zum Kurse von mindestens Fr. 550 sollten ausgegeben werden können, so müsste die Gesellschaft entweder auf die Einlösung verzichten oder dieselbe mit Verlust vornehmen, während zur Zeit ein Aufgeld erhältlich sein sollte. Wir schlugen Ihnen daher vor, der Gesellschaft die Möglichkeit einer solchen Konversion durch Einschaltung einer bezüglichen Bestimmung zu wahren (siehe im Anhang den neuen § 4, Ziff. 3), in der Meinung, dass über die Frage, ob die Konversion wirklich zu offeriren sei und zu welchen Bedingungen, eine spätere Generalversammlung zu entscheiden habe.

Eine solche Trennung der Beschlussfassung über die Konversionsfrage empfahl sich aus einleuchtenden Gründen. Wenn eine Anfechtung des prinzipiellen Beschlusses erfolgen würde, wie man sie damals nach gewissen Kundgebungen als möglich voraussah und wie sie dann wirklich eingetreten ist, so verzögerte sich die Durchführung der Konversion um eine geraume Zeit und konnten sich die auf die Bedingungen der Konversion Einfluss übenden Verhältnisse erheblich ändern.

b) Die bisherigen Statuten regelten bekanntlich das Stimmrecht der Aktien so, dass mit der Höhe des Aktienbesitzes das Stimmrecht sich verhältnissmässig verminderte. Dies hatte viele Ungehörigkeiten und entschiedene Missbräuche zur Folge, indem der Aktienbesitz häufig fiktiv vertheilt und das Stimmrecht in dieser Weise künstlich erweitert wurde. Diesem Unfug wirksam entgegenzutreten, erwies sich als unmöglich; auch die seit 1888 vorgeschriebene Deposition der Aktien hat ihm nicht völlig zu steuern vermocht. Den Missstand noch länger andauern zu lassen, war nicht rathsam, schon wegen der steten Gefahr, dass unter Hinweis darauf die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung angefochten werden könnte. Wir beantragten Ihnen daher den Übergang zu dem System,

wonach jede Aktie eine Stimme gibt, mit der durch das Gesetz gebotenen Beschränkung, dass kein Aktionär mehr als den fünften Theil aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen dürfe.

c) Die übrigen Änderungen waren von untergeordnetem Belange, zum Theil blosse Redaktionsverbesserungen, zum Theil (§§ 16 und 19) Einschaltungen der Vorbehalte, welche der Bundesrath an die Genehmigung der Statuten von 1884 geknüpft hatte.

Wir begleiteten die Vorlage über die soeben besprochene Statutenrevision mit Mittheilungen über die von uns beabsichtigte Behandlung von drei mit der neuen Aktienemission zusammenhängenden Punkten:

a) Da § 3 der Statuten in der von uns vorgeschlagenen Fassung die Festsetzung der Emissions- und Einzahlungsbedingungen für die neu auszugebenden 14,000 Stammaktien uns überliess, so hielten wir darauf, uns zum Voraus bindend darüber auszusprechen, welchen Gebrauch wir in der Hauptsache von dieser Vollmacht zu machen gedenken.

b) Ebenso wollten wir uns von vornherein Ihrer Zustimmung zu der von uns in Aussicht genommenen Art der Verwendung des (mindestens Fr. 1,400,000 betragenden) Agioerlöses versichern.

c) Unsere dritte Eröffnung betraf die im Jahre 1888 begonnene Rücklage einer Quote des jährlichen Reinertrages behufs Erhöhung des Gesellschaftskapitals. Der Zweck dieser Rücklage wird eigentlich durch die Erhöhung des Aktienkapitals um sieben Millionen Franken vollständig erreicht. Da aber die von 1891 an successive zu eröffnenden Moratoriumslinien eine volle Verzinsung des Anlagekapitals wenigstens in näherer Zeit nicht ergeben werden, insbesondere von der 1893 in Betrieb zu setzenden rechtsufrigen Zürichseebahn ein Rückgang des Jahresertrages zu erwarten ist, so empfiehlt sich, mit der jährlichen Rücklage fortzufahren, bis sie im Ganzen den s. Z. vorgesehenen Betrag von zwei Millionen Franken erreicht haben wird; bei Festhaltung der bisherigen Grundsätze wird diese Summe beim Abschluss der Jahresrechnung pro 1891 beisammen sein. Dannzumal wird die Rücklage zu Gunsten der Inhaber der bisherigen Aktien nach den früher aufgestellten Grundsätzen zu liquidiren sein.

In Ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. November haben Sie ohne Widerspruch die von uns vorgeschlagene Statutenrevision beschlossen und von unsern oben besprochenen Mittheilungen in zustimmendem Sinne Vormerk genommen (siehe Anhang).

Herr Lucian Brunner in Wien erhob als Inhaber einer grösseren Anzahl Prioritätsaktien beim zürcher. Handelsgerichte Einsprache gegen die beschlossene Vermehrung des Aktienkapitals, indem er behauptete, dass die Bestimmung der Statuten von 1887, wonach das Gesellschaftskapital aus 84,000 Stammaktien und 52,000 Prioritätsaktien besteht, ein erworbenes Recht der Aktionäre begründe, welches durch Majoritätsbeschluss nicht alterirt werden dürfe. Seine Klage wurde durch Urtheil vom 20. Februar d. J. abgewiesen.

Wesentlich diesem Prozesse ist es zuzuschreiben, dass sich die Genehmigung der Statutenänderung sehr lange verzögerte und dass die bezweckte Finanzoperation sich bisher nicht durchführen liess.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 6. Juni 1891.

Namens des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft:

Der Präsident:
Dr. **Bachmann.**

Der Sekretär:
Dr. **Hürlimann.**

Auszug aus den Protokollen

der

im Jahr 1890 abgehaltenen Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.

A.

Ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 1890.

Vertreten:

Bei Eröffnung der Versammlung: 71,897 Aktien mit 3900 Stimmen.
Im Verlaufe derselben: 73,334 „ „ 4023 „

I.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,
auf den Antrag der Revisionskommission,
beschliesst:

1. Den Rechnungen der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft für das Jahr 1889 wird die Genehmigung und den Gesellschaftsbehörden dafür Entlastung ertheilt.

2. Die Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrathes pro 1889 werden abgenommen.

II.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,
nach Kenntnissnahme

1. von einer Mittheilung des Verwaltungsrathes, dass der h. Bundesrath die Abschreibung folgender auf Baukonto des Stammnetzes verrechneten Posten zu Lasten der Betriebsrechnung verlange:

a. Erhöhen der Seemauer in Rorschach	Fr. 1,385. 75	Cts.
b. Beitrag an das Quaiunternehmen für den Bahnhof Enge	„ 30,000. —	„
c. Einrichtung der Dampfheizung an 43 Lokomotiven, 4 Personenwagen und 10 Gepäckwagen	„ 10,354. 08	„
d. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in 4 Personenwagen	„ 2,770. —	„
e. Inventarstücke für die Dampfheizung	„ 1,762. 03	„
	Fr. 46,271. 86	Cts.

2. einer mündlichen Mittheilung der Direktion, dass das Eisenbahn-Departement gestern telegraphisch in Erinnerung gebracht habe, nach Art. 5 des Gesetzes über das Rechnungswesen müsse die Dividendenzahlung bis nach Erledigung der vom Bundesrathe verlangten Aenderungen in der Rechnungsstellung unterbleiben;

beschliesst:

Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, den vorbezeichneten Anstand von sich aus definitiv zu erledigen.

III.

Die Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

auf den Antrag des Verwaltungsrathes,

beschliesst:

Der Reinertrag des Jahres 1889 im Betrage von Fr. 3,960,271. 55 Cts. wird in folgender Weise verwendet:

1.	Zutheilung von 6 % Dividende an 27,447 Prioritätsaktien	Fr. 823,410. —	Cts.
2.	„ „ 6 % „ „ 84,000 Stammaktien	„ 2,520,000. —	„
3.	Ausserordentlicher Zuschuss an die Pensions- und Hülfskasse der Angestellten	„ 300,000. —	„
4.	Vortrag auf neue Rechnung	„ 316,861. 55	„
		Fr. 3,960,271. 55	Cts.

IV.

Die Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

auf den Antrag des Verwaltungsrathes,

beschliesst:

Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, an den bestehenden Vereinbarungen mit der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen diejenigen Änderungen anzustreben und zuzugestehen, welche er als geboten oder zweckmässig erachten wird, in der Meinung, dass wesentlich grössere Opfer als diejenigen, welche nach den bestehenden Vereinbarungen die Nordostbahn voraussichtlich zu bringen hätte, nicht übernommen werden dürfen.

V.

Die Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

auf den Antrag des Verwaltungsrathes,

beschliesst:

Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, sich Namens der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft in der Weise bei der Sihlthalbahn zu betheiligen, dass er von dem auf Fr. 2,000,000 festgesetzten Aktienkapital 200 Aktien von je Fr. 500 zeichnen lässt.

VI.

Auf die statutarische Amtsdauer werden gewählt:

a. In die Direktion:

Herr *Dr. Eugen Escher* von und in Zürich.

„ Direktor *Russenberger* von Schaffhausen, in Fluntern-Zürich.

„ Oberstl. *J. Wirz-Nägeli* in Zürich (neu).

b. In den Verwaltungsrath:

Als zürcherische Mitglieder:

Herr Oberst *A. Vögeli-Bodmer* in Zürich.
„ Stadtpräsident *Hans Pestalozzi* in Zürich (neu).
„ *Rieter-Fenner* in Winterthur (neu).
„ *Hans Wunderly-v. Muralt* in Zürich (neu).

Als thurgauische Mitglieder:

Herr Regierungsrath *Vogler* in Frauenfeld.
„ Oberstl. *Th. Ammann*, Ingenieur in Tägerweilen.

Als schaffhausen'sche Mitglieder:

Herr Bezirksrichter *J. Wildberger-Studer* in Schaffhausen.
„ *Zündel-Merkle,* Banquier in Schaffhausen (neu).

Als aargauische Mitglieder:

Herr Gerichtspräsident *Dr. Brentano* in Laufenburg.
„ Ständerath *Haberstich* in Aarau.

Als frei zu wählende Mitglieder:

Herr *C. Jenny,* Rathsherr in Ziegelbrücke.
„ alt Direktor *G. Stoll* in Enge.
„ Major *Naville,* Ingenieur in Zürich.

c. Als Präsident des Verwaltungsrathes:

Herr Nationalrath *Dr. Bachmann* in Frauenfeld (neu).

d. In die Revisionskommission:

Herr Oberstl. *v. Hegner*, Schloss Eppishausen (Thurgau).
„ *Dr. Ed. Arbenz,* Direktor der zürcher. Kantonalbank in Zürich (neu).
„ *F. Bonna*, Banquier in Genf (neu).
„ *Dr. J. Ryf*, Rechtsanwalt in Zürich (neu).
„ *Th. Spühler*, Direktor der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich (neu).

B.

Ausserordentliche Generalversammlung vom 7. November 1890.

Vertreten:

Bei Eröffnung der Versammlung: 53,365 Aktien mit 2745 Stimmen.
Im Verlaufe derselben: 58,017 „ „ 2976 „

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,
auf den Antrag des Verwaltungsrathes,
beschliesst:

I.

Die Gesellschaftsstatuten vom 30. Juni 1884, beziehungsweise deren Nachtrag vom 29. Dezember 1887, durch welchen die §§ 3 und 4 anders gefasst wurden, werden einer Revision unterzogen in der Weise, dass die nachgenannten Paragraphen folgende Fassung erhalten: *)

§ 3.

Das Gesellschaftskapital *beträgt 75 Millionen Franken und kann durch Beschluss der Generalversammlung bis auf 80 Millionen Franken erhöht werden.*

Das Kapital von 75 Millionen Franken wird in folgender Weise gebildet:

a) *Bereits ausgegeben und voll einbezahlt sind 84,000 Stammaktien zu Fr. 500 = Fr. 42,000,000. —*

b) *Neu ausgegeben werden demnächst weitere 14,000 Stammaktien zu Fr. 500 = Fr. 7,000,000. — zu den vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Emissions- und Einzahlungsbedingungen.*

Stimmrecht und Dividendengenuss dieser neuen Aktien beginnen mit 1. Januar 1893; bis zu diesem Zeitpunkt, an welchem die letzte Einzahlung eingefordert sein muss, wird der jeweilen einbezahlte Betrag, einschliesslich des Aufgeldes, zu 4½ % jährlich fest verzinst.

c) *Es bestehen ferner 52,000 voll einbezahlte Prioritätsaktien zu Fr. 500 = Fr. 26,000,000. —, hinsichtlich deren eventueller Umwandlung in Stammaktien auf den § 4 verwiesen wird.*

Sofern die Generalversammlung von dem Vorbehalte Gebrauch macht, das Gesellschaftskapital über 75 Millionen hinaus zu erhöhen, geschieht dies mittelst Ausgabe von Stammaktien zu Fr. 500. —

§ 4.

Für die Prioritätsaktien gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Prioritätsaktien haben den sämmtlichen übrigen Aktien gegenüber ein Vorrecht auf eine jährliche Dividende von 5 % ihres Nominalbetrages von Fr. 500 in dem Sinne, dass etwaige Ausfälle jeweilen aus dem Reinertrage der folgenden Jahre, jedoch ohne Zinsvergütung, zu ersetzen sind. Aus dem Reste des Reinertrages erhalten sodann die Stammaktien eine Dividende bis auf 5 % ihres Nominalbetrages von Fr. 500, und ein allfällig weiterer Überschuss wird auf sämmtliche Aktien gleichmässig vertheilt.

*) Die Abweichungen vom Wortlaute der bisherigen Statuten sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

Mit Bezug auf das Gesellschaftsvermögen haben die Prioritätsaktien im Falle der Liquidation ein Vorrecht auf einen Antheil von Fr. 550 per Aktie. Vom Überschuss der Aktiven erhalten hierauf die Stammaktien zunächst ein Betreffniss bis auf Fr. 500 per Aktie und von den alsdann noch verbleibenden Aktiven noch dasjenige Betreffniss, um welches die von ihnen von und mit 1888 an bezogenen Dividenden etwa weniger als 5 % per Jahr betragen haben, immerhin ohne Anrechnung von Zinsen. In einen weitern Aktivenüberschuss theilen sich sämmtliche Aktien gleichmässig.

2. Die Nordostbahngesellschaft behält sich das Recht vor, je auf Schluss eines Jahres, zum ersten Mal auf Ende 1898, die Prioritätsaktien zum Preise von Fr. 550 per Aktie ganz oder theilweise zurückzukaufen, im letztern Fall auf dem Wege der Ausloosung. Falls sie von diesem Rechte Gebrauch macht, sind die Inhaber der zum Rückkaufe gelangenden Aktien sechs Monate vor dem Rückkaufstermine durch öffentliche Kundmachung davon zu benachrichtigen und haben dieselben ein Anrecht auf verhältnissmässige Übernahme der allfällig als Ersatz zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien.

3. *Durch Beschluss der Generalversammlung kann den Inhabern von Prioritätsaktien Gelegenheit geboten werden, dieselben innerhalb bestimmter Frist in Stammaktien umzuwandeln.*

Die in solcher Weise geschaffenen neuen Stammaktien erhalten mit dem Zeitpunkte der vollzogenen Umwandlung Stimmberechtigung, dagegen erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an Antheil am Reinertrage Mit den gleichen Zeitpunkten erlöschen die entsprechenden Rechte der untergehenden Prioritätsaktien.

§ 5.

Nach Einzahlung von mindestens 50 % des Nominalbetrages der *neu zur Ausgabe kommenden* Aktien werden Titel auf den Inhaber ausgestellt und erlischt die persönliche Haft des Zeichners.

Aktionäre, welche mit den Aktienzahlungen säumig sind, gehen ihrer Rechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Einzahlungen verlustig, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung mindestens dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlusstermine, in den obligatorischen Publikationsorganen (§ 41) bekannt gemacht worden ist.

§ 6.

Die Prioritäts- und die Stammaktien lauten auf den Inhaber; die Ausstellung von Namenaktien ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrath kann die Aufbewahrung von Aktien in der Gesellschaftskasse gegen nominale Depositenscheine gestatten und wird hiefür die nöthigen Bedingungen festsetzen.

Gegen schadhaft gewordene, jedoch noch leicht erkennbare Aktientitel können von der Direktion neue Ausfertigungen derselben gegeben werden.

§ 7.

Die Aktien sind untheilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§ 14.

Jede Prioritäts- oder Stammaktie gewährt dem Inhaber **eine** *Stimme.*

Aktionäre, welche in der Generalversammlung zu erscheinen verhindert sind, können ihr Stimmrecht andern Aktionären übertragen.

Keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Theil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Der Verwaltungsrath wird die nöthigen Vorschriften betreffend den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Ausweis über den Aktienbesitz erlassen.

§ 16.

Wenn eine Generalversammlung zwar vorschriftsmässig einberufen worden ist, aber wegen unzureichenden Besuches derselben, beziehungsweise wegen unzulänglicher Vertretung des Aktienkapitals nicht gültig verhandeln kann, so wird eine neue Versammlung ausgeschrieben. *Handelt es sich um Erledigung eines der in Art. 627 O. R. genannten Geschäfte, so muss die zweite Generalversammlung mindestens 30 Tage von der ersten entfernt liegen (Art. 627, Abs. 2, O. R., am Ende). Die Einladung hat in Fällen der letzteren Art mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen; in andern Fällen beträgt* die Einladungsfrist acht Tage.

Die Beschlüsse dieser zweiten Versammlung sind, immerhin vorausgesetzt, dass letztere vorschriftsgemäss einberufen worden, gültig, welches auch die Zahl der Stimmen, zu deren Abgabe die in der Versammlung anwesenden Aktionäre berechtigt sind und die Quote des Aktienkapitales, das sie repräsentiren, sein mag. Doch darf kein Gegenstand zur Behandlung kommen, der sich nicht in der Einladung zu der ersten Generalversammlung auf dem Traktandenverzeichnisse befunden hat.

§ 18.

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1.—6. (wie bisher);

7. Schlussnahmen betreffend Vermehrung des Gesellschaftskapitales;

8.—12. (wie bisher).

§ 19.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend Abnahme der Jahresrechnung, sowie der Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrathes auf den Antrag der Revisionskommission.

Mit den übrigen gemäss § 18, Ziffer 4, 6 bis 11, in ihre Kompetenz fallenden Gegenständen befasst sich die Generalversammlung entweder in Folge von Vorschlägen der Revisionskommission oder des Verwaltungsrathes oder der Direktion, oder einer aus wenigstens einem Drittheile der Mitglieder bestehenden Minderheit des Verwaltungsrathes (§ 12, Abs. 3), oder in Folge von Motionen einzelner Aktionäre. *Die Vorschläge der Revisionskommission, der Direktion oder einer Minderheit des Verwaltungsrathes, ebenso* die Motionen von Aktionären *sind vor der Behandlung durch die Generalversammlung vom Verwaltungsrathe zu begutachten.*

Motionen der Aktionäre gelangen entweder auf dem in § 12, Abs. 3 und 4 vorgesehenen Weg an die Generalversammlung, oder sie sind, wenn die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Behufe der Behandlung derselben nicht begehrt wird, dem Verwaltungsrathe jeweilen so rechtzeitig schriftlich mitzutheilen, dass sie noch in der Einladung zu ohnehin bevorstehenden Generalversammlungen angemeldet werden können. Werden sie verspätet eingereicht, so dass dies nicht mehr möglich ist, so kommen sie jeweilen erst in der zweitfolgenden Generalversammlung zur Behandlung.

§ 23.

Die Verwaltung des Unternehmens wird durch einen Verwaltungsrath und durch eine Direktion nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 34, 37 und 38 besorgt.

Der Verwaltungsrath besteht aus 27—31, die Direktion aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Wahl in die Direktion bedingt zugleich die Mitgliedschaft im Verwaltungsrathe.

Sofern die Direktion aus fünf Mitgliedern besteht, sollen mindestens zwei derselben Bürger des Kantons Zürich und wenigstens je ein Bürger der Kantone Thurgau und Schaffhausen sein. Besteht die Direktion nur aus drei Mitgliedern, so soll je eines derselben Bürger der Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen sein.

Ausserdem sind in den Verwaltungsrath mindestens acht Bürger des Kantons Zürich und je mindestens vier Bürger der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Aargau zu wählen. Sodann kommt dem Regierungsrathe des Kantons Zürich das Recht zur Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zu.

Der Verwaltungsrath kann für Mitglieder der Direktion, welche verhindert sind, ihres Amtes zu warten, oder im Falle nicht vollständiger Besetzung der Direktion in Folge von Hinscheid, Rücktritt *oder Wahlablehnung* für die Dauer der Verhinderung oder Vakanz Ersatzmänner innerhalb *oder ausserhalb* seiner Mitte bezeichnen; *Ersatzmännern, welche der Verwaltungsrath ausserhalb seiner Mitte bezeichnet, kommt in letzterm berathende Stimme zu.*

§ 41.

In dem Verzeichniss der obligatorischen Publikationsorgane ist statt „Aarauer Tagblatt“ zu setzen „*Aargauer* Tagblatt“.

§ 45.

Diese Statuten treten *mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrath* in Kraft.

Eine ausserordentliche Unterbrechung der Amtsdauer der Gesellschaftsorgane als Folge der dermaligen Statutenrevision tritt nicht ein.

II.

Am Protokoll wird in zustimmendem Sinne von der Mittheilung des Verwaltungsrathes Vormerk genommen, dass er beabsichtige:

a) den gegenwärtigen Stamm- und Prioritätsaktionären ein Vorbezugsrecht auf die auszugebenden 14,000 Stammaktien in *der* Art einzuräumen, dass je auf zehn bisherige Aktien eine neue Aktie zum Kurse von Fr. 600 übernommen werden kann;

b) den Agioerlös, welcher hiedurch und durch bestmögliche anderweitige Verwerthung des nicht von den Aktionären übernommenen Theils dieser Aktienemission erzielt wird, zur theilweisen Deckung bevorstehender ausserordentlicher Ansprüche an die Jahresrechnung zu verwenden, als welche insbesondere die Aufbesserung der Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten, ferner die durch Verlegung der Werkstätten und sonstige Änderungen im Güterbahnhof Zürich nöthig werdenden Abschreibungen an der Baurechnung in's Auge gefasst werden;

c) die Einlagen in die „Rücklage behufs Erhöhung des Gesellschaftskapitals“ gemäss den im Geschäftsbericht von 1888 kundgegebenen und durch die Generalversammlung gebilligten Ansichten fortzusetzen, bis die Rücklage den Betrag von Fr. 2,000,000 erreicht haben wird, und dannzumal deren Liquidation zu Gunsten der Inhaber der bisherigen Aktien nach den beim gleichen Anlass aufgestellten Normen vorzunehmen.

Inhalt des Beilagenbandes.
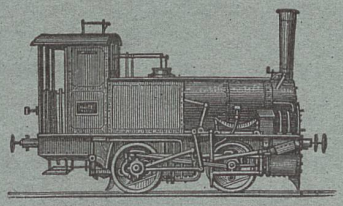
1. Neunundzwanzigster Geschäftsbericht und Rechnungen über die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern für das Jahr 1890.
2. Einundzwanzigster Geschäftsbericht und Rechnungen über die Unternehmung der Bötzbergbahn für das Jahr 1890.
3. Achter Geschäftsbericht und Rechnungen über den Bau der Linie Koblenz-Stein.
4. Neunzehnter Jahresbericht und Rechnungen des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1890.
5. Sechszehnter Jahresbericht und Rechnungen des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahn über die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1890.